M E R K B L A T T F Ü R 2 0 2 7

zur Gruppenversicherung für die Frauengemeinschaften

Allen Frauengemeinschaften unseres Verbandes, den Familienbildungsstätten und den weiteren angeschlossenen Institutionen bieten wir seit Jahren Versicherungsschutz gegen Unfall- und Haftpflichtschäden sowie gegen Kasko-Schäden und Rechtsschutz bei Dienstfahrten.

Der Versicherungsschutz wird für Mitglieder, Gäste und Kinder geboten.

Versicherungsumfang

Versichert sind alle Zusammenkünfte und Veranstaltungen Ihrer Gemeinschaft und übergeordneter Gliederungen mit allen Teilnehmern. Hierzu gehören z. B. Gottesdienste, Vorträge, Arbeitskreise, Festlichkeiten, Tagungen, Ausflüge, Wallfahrten, Gymnastik- und Turnstunden. Die direkten Wege von und zu den Veranstaltungen, sofern sie nicht durch private Maßnahmen unterbrochen werden, sind mitversichert. Die Tätigkeit der Priester und Mitarbeiterinnen im Besuchsdienst auch auf den Wegen von und zu den Mitgliedern (Beitragseinzug, Zustellung von Zeitschriften, Besuche) ist eingeschlossen. Der **Versicherungsschutz** besteht im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Personen von der Geburt an bis zum Tod. In der Unfallversicherung gelten für Personen über 75 Jahre eingeschränkte Leistungen.

1 a) Unfallversicherung Nr.: 2-89837353-8

mit	10.000,-	Euro für den Todesfall,
	40.000,-	Euro für den Invaliditätsfall, gestaffelt nach dem Invaliditätsgrad,
	1.050,-	Euro für Heilkosten (subsidiär), soweit kein anderer Versicherungsträger Ersatz leistet,
	10,-	Euro Unfallkrankenhaus-Tagegeld vom 1. Tage bis zur Dauer eines Jahres,
	11,-	Euro Tagegeld vom 1. bis 90. Tag bei stationärer Unfallkrankenhausbehandlung für nachweislich eingestellte Haushaltshilfe.
	2.500,-	Euro Bergungskosten

Vereinbarungsgemäß gelten nachstehende Zusatzleistungen bei einem Unfall - bei nachweislicher ärztlicher Behandlung der Unfallverletzung - in den Vertrag eingeschlossen.

a) für jeden verlorenen oder beschädigten natürlichen Zahn - Beihilfe je Zahn bis zu 100,- Euro für Zahnersatz (subsidiär)
bei mehreren Zähnen maximal 400,- Euro

b) für die Wiederbeschaffung oder Instandsetzung einer zerstörten oder beschädigten medizinisch verordneten Brille (bei Unfall subsidiär), (Gestell bis 80,- Euro, Gläser bis zu 150,- Euro)
zusammen 230,- Euro

c) für die nachgewiesene Reparatur, Reinigung, Wiederbeschaffung von zerstörten oder beschädigten Kleidungsstücken oder Fahrrädern c) 150,- Euro

d) für Nachhilfestunden bei Schülern der allgemein bildenden Schulen, wenn sie länger als 4 Wochen dem Schulunterricht fernbleiben mussten - je Nachhilfestunde bis zu 15,- Euro längstens für 25 Nachhilfestunden, bis zum Höchstbetrag von 375,- Euro

1 b) Für Personen <u>ab dem 75. Lebensjahr</u>

werden die folgenden Leistungen geboten:
10.000,- Euro im Todesfall,
20.000,- Euro im Invaliditätsfall, gestaffelt nach dem Invaliditätsgrad,
1.000,- Euro anstelle der Heilkosten für körperliche oder orthopädische Hilfsmittel,
außerdem bei einem Unfall bei nachweislicher ärztlicher Behandlung der Unfallverletzung:

a) für jeden verlorenen oder beschädigten natürlichen Zahn - Beihilfe je Zahn bis zu 100,- Euro für Zahnersatz (subsidiär) - bei mehreren Zähnen maximal 400,- Euro

b) für die Wiederbeschaffung oder Instandsetzung einer zerstörten oder beschädigten medizinisch verordneten Brille (bei Unfall subsidiär), (Gestell bis 80,- Euro, Gläser bis zu 150,- Euro) zusammen 230,- Euro

c) für die nachgewiesene Reparatur, Reinigung, Wiederbeschaffung von zerstörten oder beschädigten Kleidungsstücken oder Fahrräder 150,- Euro

Bezüglich der Versicherungssumme für den Fall dauernder Arbeitsunfähigkeit gilt ein Barkapital vereinbart mit der Maßgabe, dass für Versicherte, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, anstelle des Barkapitals ein Rentenkapital in gleicher Höhe nach der Rententabelle der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gezahlt wird.

Der Versicherungsschutz entfällt bei der Benutzung von nicht zum Personenverkehr behördlich zugelassenen Lastkraftwagen, Krafträdern oder Luftfahrzeugen.

2) Haftpflichtversicherung Nr.: 2-89837365-1

Die Höchstersatzleistungssummen betragen **5.000.000,- Euro** pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Die Versicherung erstreckt sich:

1) auf die gesetzliche Haftpflicht der Vereine und der übergeordneten Gliederungen aus ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit und der Mitglieder aus der Beteiligung an Vereinsveranstaltungen,

2) auf Ansprüche der Mitversicherten untereinander, wobei jedoch Leistungen aus der

Unfallversicherung auf die Haftpflichtansprüche angerechnet und Ansprüche auf Schmerzensgeld nicht vom Versicherungsschutz umfasst werden.

3) Es gilt eine Deckungssumme von **5.000,- Euro** für Haftpflichtansprüche aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das 5-fache maximiert.

In Abänderung von § 4 I 6 AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Ansprüche

a) wegen Schäden an fremden - **beweglichen** - Sachen, die der versicherte Personenkreis gemietet, gepachtet, entliehen oder zur Nutzung übernommen hat.

Versichert sind u. a.:

1) Musikinstrumente mit Zubehör.
Eine, für das Instrument bestehende Musikinstrumentenversicherung geht dieser Deckung vor.
2) Campingausrüstung (auch Zelte) einschließlich des notwendigen Campingwerkzeuges.
3) Bücher
4) Sport und Spielgeräte
5) Tischtennisplatten, Heimbetten und Lampen in Heimen, Turnhallen und Jugendräumen.

6) technische Produktions- und Reproduktionsgeräte
mit Zubehör, Fernsehgeräte, Tonbänder, Schallplatten (CD), Diapositive oder Filmpositive. Für Ansprüche aus Abhandenkommen und Liegenlassen von Foto-, Ton und Videoausrüstungen besteht kein Versicherungsschutz.

7) Bargeld und Geldeswerte, die der Kassenwart (Kassierer/in) für und im Auftrag für die Institution in Verwahrung genommen hat.

b) wegen Schäden an während der Vertragsdauer gemieteten, gepachteten, geliehenen oderin Benutzung befindlicher Häusern, Gebäuden und Räumen **(Immobilien).**

Kein Versicherungsschutz besteht bei:

- Schäden an Sachen die der Ausübung eines Gewerbes oder Berufes dienen, Schäden an oder durch Kraftfahrzeuge, Anhänger und Luftfahrzeuge, motorbetriebene Wasserfahrzeuge sowie Zubehör, Werkzeug, Treib- und Schmierstoffe.

- Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß, Geschirrbruch, übermäßiger Beanspruchung und Lebensmittel.

- Ansprüche wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasseraufbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten.

- Schäden, die mutwillig oder vorsätzlich herbeigeführt wurden sowie aus Verlust oder Abhandenkommen von Sachen aller Art.

Nutzung:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich jeweils auf die Dauer der Nutzung. Die Nutzung durch den versicherten Personenkreis muss durch Belege nachgewiesen werden.

Deckungssumme:

Die Deckungssumme für Schäden an beweglichen Sachen beträgt je Versicherungsfall	2.500,- Euro
In Verwahrung genommenes Bargeld wird je Versicherungsfall ersetzt bis	2.500,- Euro
Die Deckungssumme für Schäden an unbeweglichen Sachen beträgt je Schadenereignis	50.000,- Euro
Bei Feuer- und Leitungswasserschäden steht je Schadenereignis eine Deckungssumme zurVerfügung von	500.000,- Euro

3) Dienstreisekasko-Versicherung (für Dienst- und Auftragsfahrten) Nr.: 2-89837388-4

1. Mitversichert gelten Ansprüche aus § 670 BGB, die von Mitgliedern der Frauengemeinschaft, der Familienbildungsstätten und der weiteren eingeschlossenen Institutionen geltend gemacht werden, soweit diese aus Verkehrsunfällen im Zusammenhang mit dem Einsatz von privateigenen - nicht Nutz- und Mietfahrzeuge - Pkw und Kombi-Fahrzeuge resultieren.

2. Versicherungsschutz besteht für Schäden am für Dienst- oder Auftragsfahrten eingesetzten Fahrzeug

3. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die Beschädigung, Vernichtung oder Verlust eines auf einer Dienstfahrt benutzten Personenkraftwagens und sich daraus ergebenden Folgeschäden der Geschädigten, wie zum Beispiel:

   - Fracht- und sonstige Transportkosten (Abschleppen des Fahrzeuges zur Wiederherstellung des beschädigten eigenen Kraftfahrzeuges bis zur nächsten Werkstatt)
   - Wertminderung
   - Überführungs- und Zulassungskosten
   - Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzwagens in der nächst niedrigen Klasse
   - Verlust des Schadenfreiheitsrabattes in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (die Erstattung dieser Kosten erfolgt jedoch nur dann, wenn am eigenen Fahrzeug des Geschädigten ein Schaden entstanden ist).Der Mitarbeiter hat den Verlust des Schadenfreiheits-Rabattes durch die Vorlage der aktuellen Prämienrechnung und der Schadensunterlagen des Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherers nachzuweisen.
     Die Entschädigung erfolgt durch einmalige Zahlung wobei die Erstattung des SFR-Verlustes auf 2 Jahre begrenzt wird.

4. Der Versicherungsschutz beginnt mit Antritt der Dienstfahrt und erlischt mit deren Beendigung. Die täglichen Fahrten von der Wohnung zur Dienststelle und zurück sind nicht mitversichert. Der Versicherungsschutz entfällt in der Zeit, wenn während der Versicherungsdauer die Fahrt zu rein privaten und eigenwirtschaftlichen Zwecken, die mit der übernommenen Tätigkeit für die Pfarrgemeinden oder die Institutionen in keinem Zusammenhang stehen, unterbrochen oder verlängert wird.

5. Ausgeschlossen bleiben Ersatzansprüche für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit (z.B. Trunkenheit, abgefahrene Reifen) herbeigeführt werden oder für die eine anderweitige Ersatzmöglichkeit besteht. Als solche gilt nicht die eigene Fahrzeugvollversicherung eines Geschädigten.

6. Die Versicherungssumme beträgt je versicherten Verein oder Gliederung bis zu 50.000,- Euro je Einzelschaden, maximal 100.000,- Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

7. Die Selbstbeteiligung je Schadenfall beträgt 150,- Euro.

8. Die entsprechenden Belege bitten wir uns zur Weiterleitung an die Gesellschaft einzureichen.
   Reparaturen bis zum Betrag von 1.000,- Euro können ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen ausgeführt werden, soweit **kein** Totalschaden vorliegt. Sofern Ansprüche wegen Verlust des Schadenfreiheits-Rabattes gestellt werden, wäre eine Fotokopie der letzten Beitragsrechnung einzureichen. Bei höheren Reparaturkosten bitten wir unsere Betreuungsfirma zwecks Beauftragung eines Sachverständigen zu **informieren:**

Firma Albert Müdder & Co. Versicherungen GmbH
Leostraße 22, 40545 Düsseldorf -
Tel.: 0211 / 32 09 33 Fax: 0211 / 32 08 15
email: info@a-muedder.de
www.muedder-versicherungen.de

4) Fahrzeug-Rechtsschutz-Versicherung

Bei einer Dienstfahrt mit einem privateigenen Personen- oder Kombinationskraftwagen besteht eine Verkehrs-Rechtsschutz-Versicherung mit einer Deckungssumme je Schadenereignis von **25.000,-- Euro.**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen und auf die Verteidigung wegen Verletzung einer Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechtes. Im Falle des Unterliegens werden auch die Kosten der Gegenseite übernommen.

Es gelten die Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB), einschließlich der Zusatz-Bedingungen für die Kinder-Unfallversicherung mit Einschluss von Vergiftungen, die Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen (AHB) und die Allgemeinen Rechtsschutzversicherungsbedingungen (ARB). Versicherungsträger für die Unfall-, Haftpflicht- und Kasko-Versicherung ist die **Generali/Dialog Versicherung AG** und für die Rechtsschutz-Versicherung die **Roland-Rechtsschutz-Versicherung AG**.

<u>Versicherungsbereich und Versicherungsdauer</u>

Die Versicherung gilt für alle Risiken **innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.** Darüber hinaus sind **Tagesfahrten** und **Kurzreisen bis zu 14 Tagen** in das europäische Ausland versichert. Für Gruppenreisen, deren Dauer und Entfernung darüber hinausgeht, kann ein

separater Auslandsversicherungsschutz beantragt werden.
Die Versicherung gilt nur für die Dauer des laufenden Kalenderjahres. Auch wenn die Anmeldung erst im Laufe des Jahres erfolgt, ist der volle Beitrag zu zahlen, und die Versicherung endet mit dem 31. Dezember.

Anmeldung und Beitragszahlung

Eine Anmeldung zur Versicherung ist jederzeit möglich. Hierbei muß die Zahl **aller Mitglieder** ab dem 18. Lebensjahr am Anmeldetag, zuzüglich etwaiger ständiger Gäste (und Honorarkräfte bei Familienbildungsstätten), in einer Summe und die Zahl der zu versichernden Kinder angegeben werden. Es ist nicht möglich, nur Teilgruppen, wie z. B. Gymnastikgruppen zu versichern. Wird nicht die volle Zahl aller Mitglieder zur Versicherung gemeldet, besteht Unterversicherung, so dass im Schadensfall nur eine Entschädigung im Verhältnis der Gesamtzahlaller Mitglieder zur gemeldeten Zahl geleistet werden kann.
Kinder können bereits von Geburt an versichert werden.

Benutzen Sie bitte unsere Anmeldekarte, die uns gleichzeitig als Karteikarte dient und nach Mitglieds-Nr. abgelegt wird. Deshalb ist es wichtig, dass Sie bei Anmeldung, Zahlung und bei Unfallmeldungen immer die Mitglieds-Nr. der Gruppe angeben, da wir sonst Ihre Versicherungsunterlagen im Schadensfall in der Kartei nicht finden können.
Die Anmeldekarte **muß für jedes Jahr erneut ausgefüllt und uns zugesandt werden, auch wenn sich die Zahl der zu versichernden Personen nicht geändert hat.**
Geben Sie bitte bei Schriftwechsel und Zahlungen immer auch den Namen der Pfarrei an.
Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Eingang des Beitrages auf unserem Konto:
DKM Darlehnskasse **Münster eG BIC: GENODEM1DKM / IBAN: DE22 4006 0265 0003 1974 00**

Überweisen Sie ihn deshalb sofort zu Beginn des Jahres und benutzen Sie hierfür möglichst das vorbereitete Zahlungsformular. Der Einzahlungsschein gilt als Versicherungsschein. Die einzelne Gruppe hat keine Versicherungsnummer. Der Versicherungsbeitrag für den Versicherungsschutz beträgt 0,80 Euro pro Person und Jahr.

Wichtig:

Bei der Verantwortung, die Sie für die Mitglieder Ihrer Gemeinschaft tragen, raten wir dringend, den von uns angebotenen Versicherungsschutz zu beantragen. Melden Sie uns eingetretene Schadensfälle unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 8 Tagen, **formlos;** wir werden uns dann sofort mit Ihnen wieder in Verbindung setzen. Geben Sie bei jeder Schadensmeldung bitte an, wann und in welcher Höhe der Versicherungsbeitrag an uns überwiesen wurde und wie viele Mitglieder für das laufende Jahr zur Versicherung angemeldet sind.

Düsseldorf, Oktober 2026

Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands
Bundesverband e.V.
Bundesgeschäftsstelle
Prinz-Georg-Straße 44,
40477 Düsseldorf
Tel.: 0211/44 99 2-0
40421 Düsseldorf
Fax 0211 / 4 49 92 78